

# BGer 8C 31/2016 vom 9. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_31\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_31_2016)

FR: TF 8C 31/2016 du 9 février 2016

IT: TF 8C 31/2016 del 9 febbraio 2016

## Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

## Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.02.2016 8C 31/2016 (8C\_31/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.02.2016 8C 31/2016  
(8C\_31/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
09.02.2016 8C 31/2016 (8C\_31/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_31/2016  
Urteil vom 9. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten durch  
Rechtsanwalt Franklin Sedaj, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische  
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin.  
Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid  
des Kantonsgerichts Luzern, 3. Abteilung, vom 19. November 2015. Nach Einsicht in die  
Beschwerde vom 5. Januar 2016 gegen den Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts  
Luzern vom 19. November 2015, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu  
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der  
angefochtene Entscheid Recht verletzt, dass die Vorbringen sachbezogen sein müssen,  
damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der  
angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S.  
337 f. mit Hinweisen), dass nach der Rechtsprechung unter anderem eine  
Beschwerdeschrift, welche sich bei der Anfechtung von vorinstanzlichen  
Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt,  
keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgültige Beschwerde  
darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ), dass die Eingabe des Rechtsvertreters vom 5.  
Januar 2016 den vorerwähnten Anforderungen namentlich mit Bezug auf eine  
sachbezogene Begründung offensichtlich nicht gerecht wird, da sie sich in keiner Weise mit  
der prozessualen Erledigung durch die Vorinstanz auseinandersetzt und insbesondere nicht  
darlegt, weshalb das kantonale Gericht mit seinem Nichteintretensentscheid eine  
Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen bzw. eine für den Entscheid  
wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im  
Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass sich der Rechtsvertreter dieses  
offensichtlichen Mangels bei Aufbringung eines Mindestmasses an Aufmerksamkeit hätte  
bewusst sein müssen, wurde er doch vom Bundesgericht bereits in zahlreichen anderen  
Verfahren wiederholt auf die Mindestanforderungen an eine Beschwerdeschrift

hingewiesen (statt vieler etwa: Urteile 8C\_542/2015 vom 28. Oktober 2015 und 8C\_830/2014 vom 12. Dezember 2014), dass er überdies den angefochtenen Entscheid trotz Kenntnis der Beibringungspflicht nicht eingereicht hat, dass deshalb auf die offensichtlich an einem Begründungsmangel leidende Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass dem Rechtsvertreter gestützt auf Art. 33 Abs. 2 BGG wegen mutwilliger/leichtsinniger Beschwerdeführung eine Ordnungsbusse in der Höhe von nunmehr Fr. 700.- aufzuerlegen ist, er zugleich angehalten ist, die bisher noch unbezahlt gebliebene, bereits mit Urteil 8C\_796/2011 vom 14. November 2011 auferlegte Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 300.- aus nämlichem Grund ebenfalls zu begleichen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Rechtsanwalt Franklin Sedaj wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 700.- belegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, Rechtsanwalt Franklin Sedaj, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.